
TOP 21:

Entschließung des Bundesrates zum Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

Drucksache: 113/15

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der Geltungsbereich des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung auf das Bismarck-Museum Schönhausen (Sachsen-Anhalt), das sich in dem verbliebenen Flügel des Geburtshauses Bismarcks befindet, erweitert wird.

Die Otto-von-Bismarck-Stiftung ist eine 1996 durch Beschluss des Deutschen Bundestages errichtete bundesunmittelbare Stiftung mit Sitz in Friedrichruh bei Aumühle im lauenburgischen Sachsenwald. Sie ist eine von fünf Politiker-Gedenkstiftungen des Bundes. Als außeruniversitäre Einrichtung ist die Otto-von-Bismarck-Stiftung eine Stätte historischer Forschung mit dem Ziel, den Staatsmann historisch-kritisch zu würdigen und sein Andenken zu wahren. Im Rahmen ihrer interdisziplinären und methodisch vielfältigen wissenschaftlichen Tätigkeit sollen bestehende Lücken in der Bismarck-Forschung ausgefüllt, die gesammelten Werke Otto von Bismarcks neu editiert sowie sein Nachlass und der seiner Familie für die Interessen der Allgemeinheit in Kultur und Wissenschaft, Bildung und Politik ausgewertet werden. Ferner soll das Nachwirken der Politik Otto von Bismarcks bis in die Gegenwart verdeutlicht, die Kenntnis der wechselvollen deutschen Geschichte vom Kaiserreich bis zur jüngsten Gegenwart vermittelt, das Geschichtsbewusstsein der Menschen vertieft und damit zum Verständnis der Entwicklung Deutschlands beigetragen werden. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, sammelt und verwahrt die Stiftung den Nachlass Otto von Bismarcks und seiner Familie.

Ziel und Zweck der Stiftung erfahren mithin eine weitere Unterstützung, wenn die wichtigsten Stätten des Lebens Otto von Bismarcks - und damit auch das Bismarck-Museum in dem verbliebenen Flügel des Geburtshauses Otto von Bismarcks - institutionell unter einem Dach geführt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.